

hier wohl mit Recht widersprochen. Ganz abgesehen von der Frage, wie viel Gewicht auf die Erzählung des drei Jahrhunderte später schreibenden Autors zu legen sei, ist selbst bei voller Zuverlässigkeit der Stelle die Deutung, dass Karl d. Gr. in dem Falle eine Ausnahme von dem bereits bestehenden Spolienrecht eintreten liess, so zweifelhaft, dass man besser tut, auf diese höchst unsichere Stütze zu verzichten. Geradezu notwendig wird dieser Verzicht gegenüber dem wiederholt herangezogenen Diplom Heinrichs II. DH. II. 445, obwohl neuerlich Eisenberg gegen den ausdrücklichen Widerspruch von Waitz es wieder versuchte, die Urkunde als unwiderlegliches Zeugnis für das Spolienrecht zu verwerten (a. a. O. S. 75). Bresslau hat in der Vorbemerkung zur Neuausgabe in den MG. DD. im Diktat dieses Diploms mit vollem Recht zwei Teile geschieden. Der eigentliche dispositive Teil der Urkunde geht auf eine ausserhalb der Kanzlei entstandene, das heisst wohl vom Empfänger der Urkunde, dem Bischof Witger von Verden, eingereichte Vorlage zurück, und enthält, was auch Eisenberg nicht leugnet, nichts als die Anerkennung und Bestätigung einer uralten, meines Wissens zuerst durch die Synode von Karthago vom Jahre 419 (Migne, Patrol.-Lat. LXVII, 192) aufgestellten Satzung, dass der Besitz solcher Geistlichen, die ihn ausschliesslich ihrer Pfründe verdanken, vor dem Eintritt in ihr Amt eigenes Vermögen nicht besaßen — dies der Begriff des 'pauper clericus' —, ganz an die Kirche heimzufallen habe. DH. 445 fügt daran nur noch eine ergänzende Bestimmung gegen den Versuch der Hinterziehung des Erbes. Diesen Text versah der Schreiber GE. mit einer ihm geläufigen Arenga und der Korroborationsformel, vor die er nur noch den an das ähnlich gefasste allgemeine Schlusswort von Schenkungen oder Immunitäten erinnernden Satz einschob: 'et quicquid de bonis eorum ad nostrum ius dinoscitur pertinere, sepius nominatam ecclesiam totum proprie permittimus habere', wahrscheinlich ohne sich viel Rechenschaft über einen möglichen tieferen Sinn seiner Beifügung zu geben. Aus diesen Worten auf ein 'unwiderlegliches Zeugnis' für das Spolienrecht zu schliessen, geht viel zu weit und verbietet sich auch deshalb, weil die Urkunde ganz vorwiegend von Immobilienbesitz ('prædia, aedificia', daneben allerdings auch 'vel aliam supellectilem') spricht, das Spolienrecht des Königs aber ausschliesslich das Recht auf den Mobiliarnachlass von Bischöfen, Reichsäbten und Reichspröpsten umfasste. Wichtig ist dagegen allerdings